



STADT RADEBEUL - DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 08/12 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: **Rechts- und Ordnungsamt**

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	21.03.2012	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	21.03.2012	ausgefertigt am:	22.03.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	30	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	17	dagegen:	10	Enthaltungen:	3

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2012

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt am 21.03.2012 die Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2012 in der als Anlage beigelegten Fassung.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
VFA	07.03.2012	nö.		x			x
SR	21.03.2012	ö.		x			x

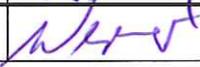
Fassung vom: 08.03.2012

Dateiname : Vorlage SR_08/12-09/14

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	08.03.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	09.03.12


Wendsche

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 des SächsLadÖffG können Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung gestatten.

Die Entscheidung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2012 wurde unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Grundsatzes, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel sein muss, getroffen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.12.2009 ausführte, sind zwar Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich, dabei muss der der Sonntagsöffnung zu Grunde liegende Anlass aber im hinreichenden, den Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigenden öffentlichen Interesse liegen und ein Schutzgut berühren, das ebenso wie der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt. Insofern wurden bei der Prüfung der Anlässe und im Abwägungsprozess Schutzgüter wie Familie, Kunst und Kultur sowie die Vereinigungsfreiheit, aber auch das geänderte Freizeitverhalten berücksichtigt. Ein rein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber oder das rein alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer blieb hierbei außer Ansatz.

Bei der Auswahl der Anlässe wurde darauf geachtet, dass durch diese selbst – und eben nicht erst durch die Ladenöffnung – beachtliche Besucherzahlen angezogen werden. Darüber hinaus wurden die Anlässe so ausgewählt, dass mit der Freigabe der vier einzelnen über das Jahr verteilt liegenden verkaufsoffenen Sonntagen der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel ist. Mit der Übernahme des bereits im SächsLadÖffG vorgegebenen Öffnungszeitenrahmens zwischen 12.00 und 18.00 Uhr wird gewährleistet, dass die Zeiten des Hauptgottesdienstes von der Sonntagsöffnung ausgenommen sind.

Dateiname : Vorlage SR_08/12-09/14





Die Freigabe des 29.04.2012 erfolgt aus Anlass des Tages der offenen Gärtnereien, der wie in den vergangenen Jahren von sehr vielen zum Frühjahrsbeginn als Auftakt für Pflanzaktionen vor allem in privaten aber auch in öffentlichen Bereichen genutzt wird.

Anlass der Freigabe des 16.09.2012 ist das Schmalspurbahnfestival, welches in diesem Jahr am Wochenende 15./16.09.2011 stattfindet und jährlich tausende Besucher aus Nah und Fern nach Radebeul lockt. Das Festival findet inzwischen nun schon zum 8. Mal statt und ist mit vielfältigen Aktionen im Bereich des historischen Güterbodens und des Bahnhofes Radebeul Ost sowie entlang der Strecke der Löbnitzgrundbahn verbunden.

Der in diesem Jahr am 1., 2. und 3. Adventswochenende in Radebeul-Altkötzschenbroda stattfindende Familienweihnachtsmarkt hat sich traditionell entwickelt und zieht eine Vielzahl von Bürgern und Besuchern aus Radebeul und dem Umland an.

Im Rahmen dieses Weihnachtsmarktes finden zahlreiche kulturelle Veranstaltungen für die ganze Familie und insbesondere für Kinder statt. Der Verkauf weihnachtlicher Artikel ist in regionale Bräuche und Traditionen eingebunden und geht insofern über das bloße Erwerbs- und Versorgungsinteresse hinaus.

Der Besuch des Weihnachtsmarktes gehört bei vielen Familien in der Adventszeit zur Tradition und wird vor allem für Kinder durch die vielfältigen Angebote wie Basteln, Vorlesen, Adventssingen usw. zum Erlebnis und trägt somit auch zur Bewahrung des weihnachtlichen Brauchtums bei.

Mit der Freigabe des 1. und 3. Advents als verkaufsoffene Sonntage wurde dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, grundsätzlich nicht zwei aufeinanderfolgende Sonntagen freizugeben, entsprochen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 mehrheitlich die Beschlussfassung empfohlen.

Dateiname : Vorlage SR_08/12-09/14

